

20.10.89

Gesetzesantrag

des Landes Baden-Württemberg

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung des Mietwohnungsbaus

A. Zielsetzung

1. Infolge der zunehmenden Zahl von Aus- und Übersiedlern nimmt die Bevölkerung in der Bundesrepublik und damit die Nachfrage auf dem Wohnungsmarkt stark zu. Durch eine Änderung der steuerlichen Abschreibung soll erreicht werden, daß schnell preisgünstiger Wohnraum für einkommensschwächere Haushalte geschaffen wird.
2. Der Bau zusätzlicher Wohnungen setzt voraus, daß genügend Bauland zur Verfügung steht. Das Baulandangebot hängt wesentlich von der Bereitschaft der Land- und Forstwirte ab, betriebliche Flächen zur Bebauung abzugeben. Durch die Verbesserung der steuerlichen Reinvestitionsmöglichkeiten für Gewinne aus der Veräußerung betrieblicher Grundstücke soll die Abgabe von Flächen erleichtert und der Mietwohnungsbau insbesondere im Bereich der Land- und Forstwirtschaft angeregt werden.
3. Um auch in der Zukunft privates Kapital für die städtebauliche Erneuerung zu mobilisieren und dadurch die Wohnungsversorgung zu verbessern, soll die Steuervergünstigung für bestimmte Investitionen in Sanierungsgebieten verlängert werden.

B. Lösung

1. Bei Gebäuden, die einer 10-jährigen Sozialbindung unterworfen werden, kommt eine wesentlich verbesserte steuerliche Abschreibung zur Anwendung. Der Abschreibungszeitraum wird in diesen Fällen auf 25 Jahre verkürzt.
2. Die Reinvestitionsfristen der §§ 6 b, 6 c EStG werden um jeweils zwei Jahre verlängert. Darüber hinaus erhalten Land- und Forstwirte durch eine Änderung des § 6 b EStG die Möglichkeit, Gewinne aus der Veräußerung betrieblicher Grundstücke steuerneutral auf Mietwohnungen zu übertragen. Beide Regelungen gelten aus Gründen der Gleichbehandlung auch für Gewerbetreibende und selbstständig Tätige.
3. Die zeitliche Befristung der Steuervergünstigung nach § 51 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe x EStG in Verbindung mit § 82 g Einkommensteuer-Durchführungsverordnung wird aufgehoben. In die unbefristete Förderung wird auch die zu eigenen Wohnzwecken genutzte Wohnung im eigenen Haus einbezogen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Durch die Verbesserung der Abschreibungsbedingungen entstehen im ersten Jahr Steuermindereinnahmen von rd. 170 Mio DM, in den ersten 5 Jahren belaufen sich die Steuerausfälle auf insgesamt rd. 2,09 Mrd. DM.

Die Kosten für die Verbesserung der steuerlichen Reinvestitionsmöglichkeiten sind nur schwer quantifizierbar. Es ist mit Mindereinnahmen in einer Größenordnung von rd. 200 Mio DM jährlich zu rechnen.

Die Steuervergünstigung nach § 51 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe x EStG i.V.m. § 82 g Einkommensteuer-Durchführungsverordnung führt nach dem 12. Subventionsbericht der Bundesregierung zu Steuermindereinnahmen von 5 Mio DM jährlich.

20.10.89

Gesetzesantrag

des Landes Baden-Württemberg

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung des Mietwohnungsbaus

DER MINISTERPRÄSIDENT
DES LANDES BADEN-WÜRTTEMBERG

Stuttgart, den 18. Oktober 1989

II/-2700.-

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Björn Engholm

Sehr geehrter Herr Bundesratspräsident,

die Landesregierung von Baden-Württemberg hat beschlossen, dem
Bundesrat die beigefügten Anträge für einen

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung
des Mietwohnungsbaus

und eine

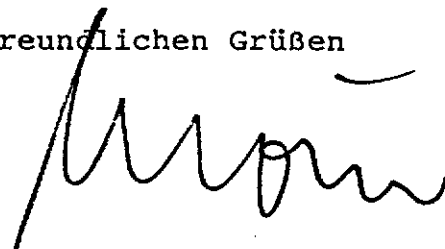
Entschießung des Bundesrates zur
Mobilisierung von Liegenschaften von
Bund und Ländern und zur weiteren För-
derung des Wohnungsbaus *)

*) siehe Drucksache 583/89

zuzuleiten - hinsichtlich des Gesetzentwurfs mit dem Antrag, seine Einbringung beim Deutschen Bundestag gemäß Art. 76 Abs. 1 des Grundgesetzes zu beschließen.

Ich bitte Sie, die Anträge nach § 36 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Bundesrates auf die Tagesordnung der Sitzung des Bundesrates am 10. November 1989 zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'M. von ...', written in a cursive style.

A n l a g e

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung des Mietwohnungsbaus

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Anderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1987 (BGBl. I S. 657), zuletzt geändert durch wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 2 werden folgende Sätze eingefügt:

"Bei Gebäuden im Sinne der Nr. 2,

für die der Bauantrag nach dem 2. Oktober 1989 gestellt worden ist und die vom Steuerpflichtigen hergestellt worden sind oder

die vom Steuerpflichtigen nach dem 2. Oktober 1989 aufgrund eines nach diesem Zeitpunkt rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags bis zum Ende des Jahres der Fertigstellung angeschafft worden sind,

können, soweit der Steuerpflichtige die Gebäude ab Fertigstellung mindestens 10 Jahre dem in § 25 Zweites Wohnungs-

baugesetz genannten Personenkreis zu Wohnzwecken überläßt,
anstelle der Beträge nach den Sätzen 1 oder 2 die folgen-
den Beträge abgezogen werden:

im Jahr der Fertigstellung
und in den folgenden 4 Jahren jeweils 12 vom Hundert,

in den darauffolgenden
20 Jahren jeweils 2 vom Hundert
der Herstellungskosten oder der Anschaffungskosten.

Maßgebend für die Zugehörigkeit zu dem Personenkreis
nach § 25 Zweites Wohnungsbaugesetz ist das nach dieser
Vorschrift zu ermittelnde Gesamteinkommen zu Beginn des
Mietverhältnisses. Satz 3 ist nur anzuwenden, wenn der
Steuerpflichtige während des Zehnjahreszeitraumes die
von der zuständigen Landesregierung festgelegte Höchst-
miete nicht überschreitet."

- b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 6. Der neue Satz 6 erhält
folgende Fassung:

"Im Fall der Anschaffung können die Sätze 1, 2 und 3
nur angewendet werden, wenn der Hersteller für das ver-
äußerte Gebäude weder Absetzungen für Abnutzung nach
den Sätzen 1, 2 oder 3 vorgenommen noch erhöhte Ab-
setzungen oder Sonderabschreibungen in Anspruch genom-
men hat."

2. § 6 b wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Sätze 2 bis 5 wird jeweils das Wort "zwei" durch das Wort "vier", das Wort "zweiten" durch das Wort "vierten", das Wort "vier" durch das Wort "sechs" und das Wort "vierten" durch das Wort "sechsten" ersetzt.

b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4 a eingefügt:

"(4a) Der Abzug nach den Absätzen 1 und 3 ist auch zulässig bei den Anschaffungs- oder Herstellungskosten von im Inland belegenen Wohnungen und dem dazugehörenden Grund und Boden, die Dritten entgeltlich überwiegend zu Wohnzwecken überlassen werden. Soweit der Steuerpflichtige den Abzug vornimmt, werden die Wohnung und der Grund und Boden Anlagevermögen seines Betriebes. § 4 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt."

3. § 51 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Buchstabe d wird folgender Buchstabe e eingefügt:

"e) über den vom Steuerpflichtigen zu erbringenden Nachweis, daß die Voraussetzungen des § 7 Absatz 5 Sätze 3 bis 5 in der durch Gesetz vom (BGBl. I S. ...) geänderten Fassung vorliegen. Der Nachweis ist durch eine Bescheinigung der nach Landesrecht zuständigen oder von der Landesregierung bestimmten Stelle zu erbringen;"

bb) In Buchstabe x Satz 1 wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt. Der Halbsatz "Voraussetzung ist, daß die Maßnahmen vor dem 1. Januar 1992 abgeschlossen worden sind." wird gestrichen.

b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

"(5) Die Landesregierungen werden ermächtigt, Vorschriften durch Rechtsverordnung zu erlassen über die nach § 7 Abs. 5 Satz 5 in der Fassung des Gesetzes vom (BStBl. I S. ...) zulässige Höchstmiete."

4. § 52, wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 11 werden folgende neue Sätze 1 und 2 eingefügt:

"§ 7 Absatz 5 in der durch Gesetz vom (BGBl. I S. ...) geänderten Fassung ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1989 anzuwenden. § 7 Absatz 5 Sätze 3 bis 5 in der durch Gesetz vom (BGBl. I S.) geänderten Fassung ist letztmals anzuwenden bei Gebäuden, die vor dem 01.01.1993 vom Steuerpflichtigen fertiggestellt oder angeschafft werden."

Die bisherigen Sätze 1 bis 3 werden Sätze 3 bis 5.

b) Absatz 21 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 6 wird wie folgt gefaßt:

"Werden an einer zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnung im eigenen Haus nach dem 31. Dezember 1986 Herstellungskosten für Maßnahmen im Sinne des § 51 Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe q, x oder y aufgewendet, die im Fall der Vermietung nach § 82 a, § 82 g oder § 82 i der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung in der jeweils anzuwendenden Fassung zur Vor-

nahme von erhöhten Absetzungen berechtigen würden und die der Steuerpflichtige nicht in die Bemessungsgrundlage des § 10 e einbezogen hat, so können die Herstellungskosten im Jahr der Herstellung und in den folgenden neun Kalenderjahren jeweils bis zu 10 vom Hundert wie Sonderausgaben abgezogen werden."

bb) Nach Satz 6 wird folgender Satz 7 angefügt:

"Bei Maßnahmen im Sinne des § 51 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe q und y in Verbindung mit § 82 a und § 82 i der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung in der jeweils anzuwendenden Fassung gilt dies nur für vor dem 1. Januar 1992 aufgewendete Herstellungskosten; entsprechendes gilt für Herstellungskosten im Sinne der §§ 7 und 12 Abs. 3 des Schutzbaugesetzes und für Aufwendungen im Sinne des § 51 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe q Satz 5 in Verbindung mit § 82 a Abs. 3 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung in der jeweils anzuwendenden Fassung."

cc) Der bisherige Satz 7 wird Satz 8. Der neue Satz 8 erhält folgende Fassung:

"Sätze 6 und 7 sind in den Fällen des Satzes 2 nicht anzuwenden."

Artikel 2

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die aufgrund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

I. Allgemeiner Teil:

1. Verbesserung der Abschreibungsbedingungen für Wohngebäude

Bis 1987 war bundesweit die Lage am Wohnungsmarkt ausgeglichen. Seitdem hat sich die Situation grundlegend geändert. Infolge des Zugangs von Aus- und Übersiedlern nimmt die Bevölkerung und damit die Nachfrage auf dem Wohnungsmarkt stark zu. Allein 1989 sind rd. 400.000 - 500.000 Aus- und Übersiedler zu erwarten. Diese Entwicklung erfordert den Einsatz aller Möglichkeiten, um den Wohnungsbau zu steigern, insbesondere auch eine weitere Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für den Mietwohnungsbau.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Steuerreformgesetzes 1990 sowie zur Förderung des Mietwohnungsbaus und von Arbeitsplätzen in Privathaushalten vom 30.06.1989 (BGBl. I S. 1267) wurden die Abschreibungssätze für Mietwohnungsgebäude bereits erhöht. Diese Regelung reicht jedoch nicht aus, um den dringend benötigten preisgünstigen Wohnraum zu schaffen. Der Gesetzentwurf sieht deshalb eine deutlich verbesserte Abschreibungsregelung für solche Mietwohnungen vor, die auf die Dauer von mindestens 10 Jahren zu einer sozial verträglichen Miete an einkommensschwächere Personen vermietet werden.

Die verbesserten Abschreibungen kommen für alle Wohngebäude in Betracht, für die der Bauantrag nach dem 2. Oktober 1989 gestellt worden ist oder die nach dem 2. Oktober 1989 aufgrund eines nach diesem Zeitpunkt rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags angeschafft worden sind. Die Regelung ist zeitlich befristet. Sie gilt nur für Gebäude, die vor dem 1. Januar 1993 fertiggestellt oder angeschafft werden.

2. Steuerneutrale Übertragung von Gewinnen aus der Veräußerung betrieblicher Grundstücke auf Mietwohngebäude

Der Strukturwandel in der Landwirtschaft ermöglicht es, verstärkt landwirtschaftliche Grundstücke für Wohnzwecke zur Verfügung zu stellen. Dies scheitert jedoch häufig an der drohenden hohen steuerlichen Belastung bei einer Veräußerung. Nach geltendem Recht können solche Veräußerungsgewinne nach § 6 b Einkommensteuergesetz nur in Wirtschaftsgüter des Betriebsvermögens reinvestiert werden. Die im Gesetzentwurf vorgesehene Änderung dieser Vorschrift erweitert die Reinvestitionsmöglichkeit auch auf Wohnungen im Privatvermögen. Dadurch wird ermöglicht, Veräußerungsgewinne ohne sofortige Versteuerung in Mietwohnungen anzulegen. Die Wohnungen werden dann zu Betriebsvermögen.

3. Verlängerung der Steuervergünstigung nach § 51 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe x Einkommensteuergesetz i.V.m. § 82 g Einkommensteuer-Durchführungsverordnung

Die städtebauliche Erneuerung in Stadt und Land ist eine Aufgabe, die erst teilweise gelöst ist. Ihre weitere erfolgreiche Bewältigung verlangt neben dem Einsatz von Finanzhilfen auch eine Fortführung der Steuervergünstigung nach § 51 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe x Einkommensteuergesetz i.V.m. § 82 g Einkommensteuer-Durchführungsverordnung über den 31.12.1991 hinaus. Die Steuervergünstigung ist auch in Zukunft ein unentbehrliches Hilfsmittel, um privates Kapital für Gebäudemodernisierungen in Sanierungsgebieten zu mobilisieren. Da die Investoren die hergerichteten Wohnungen häufig vermieten, trägt die Verlängerung der Vorschrift zu einer Verbesserung der Wohnungsversorgung bei.

II. Besonderer Teil:

Zu Artikel 1 (Einkommensteuergesetz)

Zu Nummer 1 (§ 7 Abs. 5 EStG)

Zu Buchstaben a und b

Durch die geänderte Fassung des Absatzes 5 wird die Möglichkeit eröffnet, ein Wohngebäude bereits in 25 Jahren abzuschreiben, soweit das Gebäude mindestens 10 Jahre dem in § 25 Zweites Wohnungsbaugesetz genannten Personenkreis zu Wohnzwecken überlassen wird. Nach dem neuen Satz 5 ist die Anwendung dieser Regelung daran geknüpft, daß während des Zehnjahreszeitraums die von der zuständigen Landesregierung festgelegte Höchstmiete nicht überschritten wird.

Die Abschreibungssätze betragen in den ersten 5 Jahren jeweils 12 vom Hundert und in den darauffolgenden 20 Jahren jeweils 2 vom Hundert der Herstellungs- oder Anschaffungskosten.

Die Neuregelung kommt bei Gebäuden zur Anwendung, für die der Bauantrag nach dem 2. Oktober 1989 gestellt worden ist und die vom Steuerpflichtigen hergestellt worden sind. Erwerbsfälle sind begünstigt, wenn die Anschaffung nach dem 2. Oktober 1989 aufgrund eines nach diesem Zeitpunkt rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags bis zum Ende des Jahres der Fertigstellung erfolgt. Die verbesserte Abschreibungsregelung ist zeitlich befristet. Sie gilt nach dem neuen § 52 Abs. 11 nur für Gebäude, die vor dem 1. Januar 1993 fertiggestellt oder angeschafft werden.

Nach dem neuen Satz 6 ist im Fall der Anschaffung erforderlich, daß der Hersteller für das veräußerte Gebäude keine anderen Abschreibungen als nach § 7 Abs. 4 vorgenommen hat.

Der neue Satz 4 stellt sicher, daß der Steuerpflichtige die neuen Abschreibungen nicht dadurch verliert, daß ein Mieter, dessen Einkommen zu Beginn des Mietverhältnisses die in § 25 Zweites Wohnungsbaugesetz genannten Grenzen nicht überstiegen hat, im Lauf des Zehnjahreszeitraums diese Einkommensgrenzen überschreitet.

Zu Nummer 2 (§ 6 b EStG)

Zu Buchstabe a (Absatz 3)

Nach geltendem Recht muß eine steuerneutrale Reinvestition in Grund und Boden innerhalb der beiden auf das Wirtschaftsjahr der Veräußerung folgenden Wirtschaftsjahre erfolgen. Bei neu hergestellten Gebäuden, mit deren Herstellung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist, beträgt die Frist vier Jahre.

Die geltenden Fristen sind insbesondere für Land- und Forstwirte wegen des geringen Angebots an geeigneten Ersatzgrundstücken zu kurz. Die Fristen des § 6 b Abs. 3 EStG werden deshalb um jeweils zwei Jahre verlängert, um den Steuerpflichtigen mehr Zeit für eine sinnvolle Reinvestition zu lassen.

Die Fristverlängerung gilt im Interesse einheitlicher Reinvestitionsfristen auch für die übrigen Übertragungsmöglichkeiten nach § 6 b EStG.

Zu Buchstabe d (Absatz 4 a)

Die bestehenden Möglichkeiten von Land- und Forstwirten zur Übertragung von Gewinnen aus der Veräußerung betrieblicher Grundstücke auf Ersatzwirtschaftsgüter nach §§ 6 b, 6 c EStG reichen nicht aus, weil land- und forstwirtschaftliche Ersatzgrundstücke äußerst knapp sind und der Erwerb solcher Grundstücke innerhalb einer betrieblich vertretbaren Entfernung von der Hofstelle oftmals

nicht möglich ist. Die steuerneutrale Übertragung von Bodengewinnen auf Mietwohngebäude, die auf zugekauftem, nicht zum Betriebsvermögen gehörendem Grund und Boden errichtet oder einschließlich Grund und Boden erworben worden sind, ist nach geltendem Recht bei Land- und Forstwirten nicht möglich, da solche Gebäude bei Land- und Forstwirten in aller Regel nicht als gewillkürtes Betriebsvermögen behandelt werden können. Für nichtbuchführende Land- und Forstwirte gilt dies ausnahmslos.

Durch die Einfügung des Absatzes 4 a wird zugelassen, daß auch Land- und Forstwirte Gewinne aus der Veräußerung betrieblicher Grundstücke steuerneutral auf Mietwohnungen und den dazugehörenden Grund und Boden übertragen können. Macht der Land- und Forstwirt von der Übertragung Gebrauch, so wird die Mietwohnung und der dazugehörende Grund und Boden insoweit Betriebsvermögen. Die Betriebsvermögenseigenschaft ist allerdings auf den Teil der Wohnung und des Grund und Bodens beschränkt, der mit dem übertragenen Veräußerungsgewinn finanziert wurde. Dies hat zur Folge, daß bei einer späteren Veräußerung oder Entnahme der Wohnung auch nur die in diesem Teil enthaltenen stillen Reserven steuerlich zu erfassen sind. Die Regelung gilt über § 6 c EStG auch für Land- und Forstwirte, die ihren Gewinn nach § 4 Abs. 3 EStG oder nach Durchschnittssätzen ermitteln.

Die Ergänzung gilt entsprechend dem Gleichbehandlungsgrundsatz auch für Gewerbetreibende und selbständig Tätige.

Durch die Verbesserung der Reinvestitionsmöglichkeiten für Bodengewinne wird insbesondere im Bereich der Land- und Forstwirtschaft ein Anreiz geschaffen, derartige Gewinne zum Mietwohnungsbau zu verwenden. Darüber hinaus trägt die Neuregelung zur Belebung des Grundstücksverkehrs und der daraus folgenden Vergrößerung des Baulandangebots bei.

Zu Nummer 3 (§ 51 EStG)

Zu Buchstabe a (Absatz 1 Nr. 2)

Doppelbuchstabe aa

Der für die Inanspruchnahme der verbesserten Abschreibungsbedingungen erforderliche Nachweis, daß die Wohnung 10 Jahre lang an den begünstigten Personenkreis zu einer von der Landesregierung festgelegten Höchstmiets vermietet wird, ist gegenüber dem Finanzamt durch eine Bescheinigung der nach Landesrecht zuständigen oder von der Landesregierung bestimmten Stelle zu erbringen. Die Bundesregierung wird ermächtigt, Einzelheiten hierzu mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung zu regeln.

Doppelbuchstabe bb

Herstellungskosten im Sinne des § 82 g EStDV sollen auch in Zukunft steuerlich gefördert werden, um das für die städtebauliche Erneuerung unentbehrliche private Kapital zu mobilisieren. Die Änderung des § 51 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe x schafft die Voraussetzung für eine Änderung des § 82 g EStDV, die noch zu erfolgen hat.

Zu Buchstabe b (Absatz 5)

Nach § 7 Abs. 5 Satz 5 kommt die verbesserte Abschreibungsregelung nur zur Anwendung, wenn eine bestimmte Höchstmiets nicht überschritten wird. Der neue Absatz 5 ermächtigt die Landesregierungen, die zulässige Höchstmiets durch Rechtsverordnung festzusetzen.

Zu Nummer 4 (§ 52 EStG)

Zu Buchstabe a

Die neuen Sätze 1 und 2 regeln den zeitlichen Anwendungsbereich des neuen § 7 Abs. 5. Der neue Satz 2 enthält eine zeitliche Befristung. Die verbesserte Abschreibungsregelung kommt nur bei Gebäuden zur Anwendung, die vor dem 1. Januar 1993 vom Steuerpflichtigen fertiggestellt oder angeschafft werden.

Zu Buchstabe b

Doppelbuchstaben aa und bb

Werden an einer zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnung im eigenen Haus nach dem 31.12.1986 Herstellungskosten i.S. des § 82 g EStDV aufgewendet, so können diese nach dem neuen Satz 6 über den 31.12.1991 hinaus im Jahr der Fertigstellung und in den folgenden 9 Kalenderjahren jeweils bis zu 10 vom Hundert wie Sonderausgaben abgezogen werden.

Zu Artikel 2 (Berlin-Klausel)

Dieser Artikel enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Beschluß

des Bundesrates

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung des Mietwohnungsbaus

- Antrag des Landes Baden-Württemberg -

Der Bundesrat hat in seiner 608. Sitzung am 21. Dezember 1989
im Hinblick auf seinen Beschluß vom 21. Dezember 1989
zum Wohnungsbauförderungsgesetz (Drucksache 692/89 - Beschluß -)
den Gesetzesantrag des Landes Baden-Württemberg für erledigt erklärt.